

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

5. Februar 1851.

Ministerial-Berordnung

über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimations-Mittel.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 20. April 1847, 26. Juni und 24. Juli 1849 wegen des Gebrauchs von Paßkarten als Legitimations-Mittel wird auf Befehl Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs, nachstehende vom 1. Januar 1851 ab gültige anderweite Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthume und anderen deutschen Staaten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt
sämmliche Provinzen des Preussischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Deßau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen inner-

halb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

- 1) der Polizei-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
- 2) völlig selbstständig sind und
- 3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

- a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, am Universitäts-Orte;
- b) Militär-Personen, mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
- c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben;
- d) Handlungsbedienten auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Chefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, sowie Diensthofen, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Ehegatten, Aeltern und Herrschaften mit legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgefelln und Gewerbe-Gehülfen,
- b) den Diensthofen und Arbeitsuchenden aller Art,
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umberziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formular und von gleicher Farbe erteilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten, auch mit der Firma, der Unterschrift und dem Siegel (Paßstempel) der ausfertigenden Behörde versehen sein müssen, sind nur

auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten und zwar in der §. 3 Satz 3 angegebenen Einschränkung sind im Großherzogthume nur befugt:

- 1) die Direktoren des I. und II. Verwaltungsbezirks zu Weimar, sowie des III., IV. und V. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, Dermbach und Neustadt a./S.;
- 2) die Gemeindevorstände der Städte Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Alstedt, Jhmenau, Neustadt a./S. und Weida.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt einschließlich der Ausfertigungsgebühr Fünf Silbergroschen.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen, als Familienglieder oder Diensthoten (§. 4) zu rechnen ist, unterliegt, wenn nicht gesetzlich Kriminal-Strafen erfolgen, der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. April 1847 angedrohten Polizei-Strafe von fünf und zwanzig Thalern oder von Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthumes reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Zuländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizei-Behörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimations-Mittel auszuweisen.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizei-Beamten des einen der im §. 1 gedachten Staaten beauftragt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausfertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung erlassen sind, werden die Polizei-Behörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die Ministerial-Berordnung vom 20. April 1847 tritt, mit Ausnahme der im §. 10 vorbehaltenen Bestimmung, mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

Weimar am 28. Januar 1851.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

